



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Unterausschuss "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses

60-fach



19. November 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
PPF - 03

RRin Pohlmann
Telefon 0211 871-3234
Telefax 0211 871-
Heike.Pohlmann@mik.nrw.de

Sitzung des Unterausschuss Personal am 24. November 2015
Antrag der Fraktion der CDU vom 10. November 2015
**„Einsatz von Landespersonal im Bereich der Flüchtlingsunterbrin-
gung und -betreuung“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Unterausschuss "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags übersende ich 60
Exemplare des schriftlichen Berichtes zum Thema „Einsatz von Landes-
personal im Bereich der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Bericht für die Sitzung UA Personal am 24. November 2015

Schriftlicher Sachstandsbericht zum Einsatz von aktiven Landesbeschäftigten und Pensionären als Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung im Land

Punkt 1:

Frage:

Wie viele Beschäftigte und Pensionäre von welchen Ministerien und nachgeordneten Behörden der Landesregierung wurden angefragt und inzwischen eingesetzt?

Antwort:

Um die verschiedenen Aufgaben erledigen zu können, die im Zusammenhang mit den nach NRW kommenden Flüchtlingen anfallen, hat die Landesregierung beschlossen, Beschäftigte für entsprechende Tätigkeiten abzuordnen. Insbesondere sollte bei für eine Zuweisung in die Kommunen erforderlichen Verwaltungstätigkeiten geholfen werden. Um dafür geeignetes Personal zu identifizieren, haben die Ressorts z.T. einzelne Personen gezielt angesprochen oder hausintern allgemeine Aufrufe veröffentlicht. Einige Ressorts haben darüber hinaus den nachgeordneten Bereich angesprochen (z.B. durch allgemeine Aufrufe oder durch Anschreiben an die Behördenleitungen). Das Ergebnis dieser Abfrage wurde dann zunächst zentral im Ministerium für Inneres und Kommunales gesammelt und später an die Koordinationsstelle in der Bezirksregierung Arnsberg übermittelt. Die Zahl der Beschäftigten, die sich freiwillig zu einer Abordnung bereit erklärt haben, ergibt sich – ebenso wie die Zahl der tatsächlich abgeordneten Personen – aus der nachfolgenden Übersicht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die hier statistisch erfasste Interessensbekundung nicht gleichbedeutend ist mit der faktischen Verfügbarkeit dieses Personals. Vor

einer Abordnung wurde geprüft, ob allgemeine dienstliche Belange oder persönliche Umstände einer Abordnung ggf. im Wege stehen.

Ressort	abordnungsbereite Beschäftigte	davon vermittelt
Staatskanzlei	4	2
FM	507	245
<i>zzgl. LaFin</i>	29	24
MIK	53	33
JM	63	24
MWEIMH	19	9
MGEPA	12	7
MAIS	4	2
MKULNV	5	3
MIWF	1	1
MBWSV	13	6
MFKJKS	4	2
MSW	9	9
Summe	723	367

Bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt wurden auch ehemalige Landesbedienstete aufgerufen, die Landesregierung bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise zu unterstützen. Dieser Aufruf war zunächst primär auf ehemalige Beschäftigte im Polizeidienst konzentriert, so dass die weit überwiegende Zahl der auf diesem Wege tätigen Personen pensionierte Polizistinnen und Polizisten sind. Da aber auch einige Ressorts ehemalige Beschäftigte gemeldet haben, sind vereinzelt auch Pensionäre aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes eingesetzt worden. Die Zahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Pensionäre ergibt sich aus der

nachfolgenden Übersicht. Die Zahl der in eine Tätigkeit vermittelten Pensionäre beträgt **101**; von diesen sind derzeit noch 77 Personen aktiv (Stand jeweils 12.11.2015). Eine Darstellung der vermittelten Pensionäre nach Ressorts ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ressort	Pensionäre
Staatskanzlei	1
FM	27
MIK	210
JM	20
MWEIMH	1
MGEPA	1
MAIS	4
MKULNV	2
MIWF	3
MBWSV	1
MFKJKS	-
MSW	57
Kommunen	79
Sonstige (Post, Kirchen, Bund)	4
Summe	410 (vermittelt: 101)

Punkt 2:

Erläuterung der Rechtsgrundlagen und –grenzen beim Einsatz von Pensionären.

Antwort:

Die vom Land eingesetzten Pensionäre haben sich alle freiwillig für Aufgaben in der Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt. Sie arbeiten auf der Basis von individuell vereinbarten Verträgen und werden nach dem TV-L bezahlt. Dabei erfolgt eine

Befristung i.S.d. § 30 TV-L i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG (Bedarf der Arbeitsleistung besteht nur vorübergehend).

Gemäß § 53 Abs. 1 LBeamt VG NRW erhält ein Pensionär neben einem Erwerbseinkommen seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze. Höchstgrenze sind gem. § 53 Abs. 2 LBeamtVG NRW für Ruhestandsbeamten grundsätzlich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG NRW hat eine Anzeige gegenüber der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle zu erfolgen.

Eine Reaktivierung von Beamten durch Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gem. 29 Abs. 2 BeamStG auf Betreiben des Dienstherrn hin um Aufgaben im Flüchtlingsbereich wahrzunehmen, ist bisher nicht erfolgt.

Punkt 3:

Zuordnung der anfallenden Reisekosten und Überstunden

Antwort:

Die haushaltsrechtlichen und reisekostenrechtlichen Rahmenbedingungen der Abordnung von Landesbediensteten als Verstärkungspersonal zur Unterstützung der Asylaufnahmestellen hat das Finanzministerium per Erlass vom 13.11.2015 geregelt (Anlage).

**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- ausschließlich per E-Mail -

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei

des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
40025 Düsseldorf

Abteilung II des Finanzministeriums
- im Hause -

13. November 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
B 2905 – 11.3. – IV A 2
I C 2 – P – 1-3-3
bei Antwort bitte angeben

Claudia Otto

Telefon 0211 4972-2796

Claudia.Otto@fm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Haushaltsrechtliche und reisekostenrechtliche Rahmenbedingungen der Abordnung von Landesbediensteten als Verstärkungspersonal zur Unterstützung der Asylaufnahmestellen

Seite 2 von 3

Zur Unterstützung bei der Unterbringung, Betreuung und Zuweisung von Flüchtlingen werden derzeit Beamtinnen und Beamten aus allen Geschäftsbereichen von ihren bisherigen Stammbehörden für die Dauer von sechs Monaten zu einer Bezirksregierung abgeordnet. Die Z-Abteilungsleiter haben auf ihren Sondersitzungen am 04.08.2015 und 01.09.2015 das Verfahren wie folgt festgelegt: Die Bezirksregierung weist als Dienstort die bisherige Stammbehörde zu, aber als Einsatzort die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Notunterkunft. Die Abwicklung der Reisekosten, Urlaubsanträge etc. soll durch die abordnenden Behörden erfolgen.

Haushaltsrechtlich und bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung wird in diesen Fällen wie folgt verfahren:

Abordnung – Stellenführung und Bezüge

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der mit der Abordnung verbundenen Verwaltungsverfahren ergehen die nachfolgenden Regelungen:

Die Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG ist zulässig, da der Personalmehrbedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist (Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2015 - HWf 2015 Abschnitt C Nr. 3 S. 1). In kapitelübergreifende Abordnungen, für die im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht (Nr. 2.1.4 VV zu § 50 LHO), wird eingewilligt.

Gemäß Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO wird zugelassen, dass die Bezüge während der Abordnung weiter von der abordnenden Stelle getragen werden.

Reisekostenvergütung

Durch die Zuweisung der bisherigen Stammbehörde als Dienstort sind die Fahrten zum Einsatzort im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 3 LRKG als auswärtiges Dienstgeschäft und damit als Dienstgang oder Dienstreise anzusehen. Es wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des LRKG gewährt.

Da es sich bei der Tätigkeit am Einsatzort um länger andauernde auswärtige Dienstgeschäfte handelt, sind insbesondere die VV 3 zu § 3 LRKG und die VV zu § 14 LRKG zu beachten.

Seite 3 von 3

Die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr zum Wohnort ist in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 2 TEVO zu beurteilen. Nach VV 3 Satz 3 zu § 3 LRKG sind bei nicht täglicher Rückkehr als berechnete Belange des Dienstreisenden insbesondere die Heimfahrten an den Wohnort an den Wochenenden ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

VV 1 zu § 14 LRKG stellt in diesem Zusammenhang klar, dass § 14 nur in den Fällen Anwendung findet, in denen der Dienstreisende im Allgemeinen **ohne Unterbrechung** länger an demselben Geschäftsort aufhält. Kehrt der Dienstreisende bei einem länger dauernden auswärtigen Dienstgeschäft täglich oder regelmäßig zum Wochenende an den Wohnort zurück, ist für die Anwendung des § 14 LRKG kein Raum. Findet § 14 LRKG Anwendung, kann die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 LRKG von den Reisekostenstellen länger als 14 Tage weiter bewilligt werden, soweit die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegung nicht aus dem Trennungstagegeld bestritten werden können.

Soweit im Sinne des § 7 Abs. 3 LRKG geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales an Stelle des Tagegeldes nach § 7 Abs. 1 LRKG auch eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Mehraufwand gewährt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Inneres und Kommunales bislang keinen Gebrauch gemacht.

Trennungsentschädigung

Da kein anderer Dienstort vorliegt, besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Trennungsentschädigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 TEVO, § 17 LRKG).

Im Auftrag
Krähmer